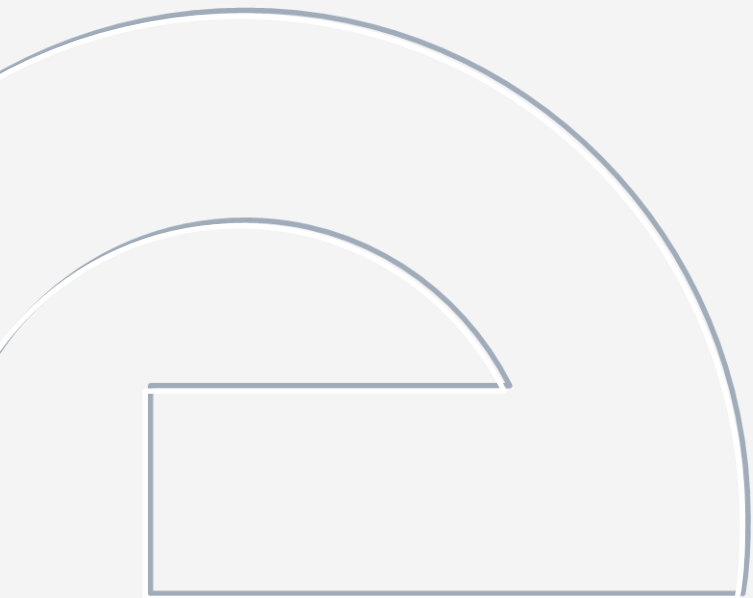


Clearingstelle EEG/KWKG – 30. Fachgespräch „Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG“

Anwendungsfragen aus Sicht der Netzbetreiber

Assessor jur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 5. Juni 2018



Clearingstelle EEG/KWKG – 30. Fachgespräch

Teil 1: Vermarktungsmöglichkeiten



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWKG,
BDEW

Vermarktungsmöglichkeiten (I)

- **KWKG 2016 differenziert zwischen physikalischer und kaufmännischer Abnahme.**
- Physikalische Abnahme ist Aufnahme, Übertragung und Verteilung (§ 3 KWKG 2016) ohne Ankauf.
- Kaufmännische Abnahme ist Ankauf etc. (§ 4 Abs. 2 KWKG 2016).
- Wenn keine Verpflichtung zur *kaufmännischen* Abnahme (mehr) besteht, muss Anlagenbetreiber selber einen Abnehmer finden oder Strom zur Deckung des Selbstverbrauchs verwenden. Die Verpflichtung des Netzbetreibers zur physikalischen Abnahme berechtigt den Anlagenbetreiber nicht, vom Netzbetreiber den Ankauf des Stroms zu verlangen. Dies gilt nur dann, wenn das KWKG 2016 eine kaufmännische Abnahmepflicht festlegt.

Vermarktungsmöglichkeiten (II)

- **Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung**
- Grundsatz des KWKG 2002 bis 2012: Standardfall ist die Einspeisung und der Ankauf des KWK-Stroms durch den Netzbetreiber.
- Grundsatz des KWKG 2016: Anlagenbetreiber haben den KWK-Strom direkt zu vermarkten oder selbst zu verbrauchen.
- Anlagen oberhalb der Leistungsschwelle 100 kW können vom Netzbetreiber die „kaufmännische Abnahme“ nicht verlangen.
Fazit: Netzbetreiber hat keine Ankaufspflicht mehr.
- Außerdem: „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ des EEG 2014 existiert im KWKG 2016 nicht.

Vermarktungsmöglichkeiten (III)

- **Übergangsregelungen:** Vermarktungsformen nach **§ 4 KWKG 2012** gelten zwingend weiter für
 - Alle KWK-Anlagen mit Beginn des Dauerbetriebs vor 1. Januar 2016 und
 - KWK-Anlagen bis 250 kW und Beginn des Dauerbetriebs bis 30. Juni 2016 sowie
 - KWK-Anlagen bis 100 kW und Beginn des Dauerbetriebs bis 31. Dezember 2016.
- Gilt nicht nur für Zuschlagszahlungen sondern auch für Vermarktungsrechte nach KWKG 2012.
- **Achtung!** Anlagenbetreiber haben in den drei Fällen kein Wahlrecht zwischen Vermarktungsformen des KWKG 2012 und KWKG 2016 (§ 35 Abs. 1 KWKG 2016: § 4 KWKG 2012 „ist anzuwenden“).
- **Ausnahme:** Übergangsregelungen nach § 35 Abs. 3 bis 5 KWKG 2016 („können geltend machen“) = Wahlrecht.



Clearingstelle EEG/KWKG – 30. Fachgespräch

Teil 2: Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWKG,
BDEW

Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe (I)

- **§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016:** Wenn KWKG 2016 anzuwenden ist, können Anlagenbetreiber bei Anschluss der KWK-Anlage an eine **Kundenanlage** auch Einspeisung in Form der „kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe“ verlangen.
- **Aber:** Anschluss- und abnahmeverpflichtet ist nach § 3 i.V. mit § 2 Nr. 21 KWKG 2016 nicht mehr nur „Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung“, sondern auch Betreiber von „geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG“. Die Nutzung dieser Netze ist daher dann keine „kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe“ mehr.

Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe (II)

- **Problem:** Dem Gesetz nach gilt kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nur im Rahmen der Ankaufspflicht nach § 4 Abs. 2 KWKG 2016.
- Gilt die Möglichkeit der physikalischen kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe auch im Rahmen der „verpflichtenden Direktvermarktung“, insbesondere bei Ausschreibungsanlagen?
- BGH, Beschluss vom 12. Juli 2013 ([EnZR 73/12](#)), Rdn. 4: *„Der ursprüngliche Vertrag aus dem Jahr 2000 enthielt keine Unterscheidung zwischen tatsächlich physikalisch und bilanziell-kaufmännisch entnommenem Strom, weil die Möglichkeit einer kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung erst durch das EEG 2004 geschaffen worden ist.“*
- Ist für Möglichkeit der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe eine gesetzliche Anordnung erforderlich? Ansonsten nur physikalische Überschusseinspeisung zulässig? **Problem bei Ausschreibungsanlagen!**



Clearingstelle EEG/KWKG – 30. Fachgespräch

Teil 3: Ankaufspflicht nach Auslaufen der
Förderung



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWKG-G,
BDEW

Ankauf ohne Ankaufspflicht?

- **Wie bisher:** Betreiber von KWK-Anlagen können die kaufmännische Abnahme nur solange verlangen, wie für die Anlage eine Zuschlagspflicht besteht. (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016)
- **Ausnahme:** Bei Anlagen bis 50 kW installierte Leistung und Wegfall der Zuschlagspflicht. (§ 4 Abs. 2 Satz 4 KWKG 2016)
- Für den kaufmännisch abgenommenen KWK-Strom gemäß § 4 Abs. 2 KWKG 2016 ist zusätzlich zu Zuschlagzahlungen nach den §§ 6 bis 13 KWKG 2016 der **übliche Preis** (durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal) zu zahlen.
- **Problem:** Ankauf ohne Ankaufspflicht?
- Netzbetreiber darf aus EnWG-Entflechtungsvorgaben und StromNZV-Vorgaben zur Beschaffung von Verlustenergie nur Strom aus KWK-Anlagen ankaufen, für den er eine gesetzliche Ankaufspflicht hat.
- **Außerdem:** Ausfallvergütung oder Einspeisevergütung in Ausnahmefällen existiert nicht im KWKG 2016, auch nicht bei verpflichtender Direktvermarktung.



Clearingstelle EEG/KWKG – 30. Fachgespräch

Negative Preise



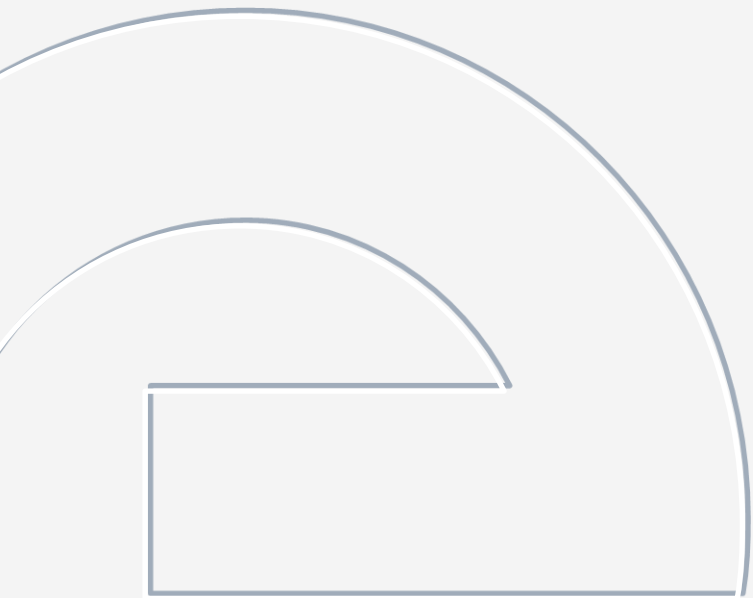
Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWKG,
BDEW

Besonderheiten bei der Förderung (I)

- **§ 7 Abs. 7 KWKG 2016:** Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet.
- **Regelung gilt**
 - unabhängig von der Leistung der Anlage und
 - bei Inanspruchnahme der Förderungen nach §§ 6 bis 8 und § 13 KWKG 2016.
- **Regelung gilt nicht** bei Inanspruchnahme der Förderung nach KWKG 2012/2009 i.V. mit Übergangsregelungen in § 35 Abs. 2 bis 5 KWKG 2016.
- Ausnahme bei Anlagen bis 2 kW, wenn Anlagenbetreiber die Pauschal-Auszahlungsvariante wählt (§ 9 KWKG 2016).

Besonderheiten bei der Förderung (II)

- **Problem bei SLP-gemessenen Anlagen:** Mitteilungs- und Nachweispflicht des Anlagenbetreibers nach § 15 Abs. 4 KWKG 2016:
- „Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-Anlagen mit der Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem die Stundenkontrakte null oder negativ gewesen sind. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.“
- Regelung ist Sanktionsnorm und unabhängig davon anzuwenden, ob der Anlagenbetreiber die Daten vorlegen kann (RLM-Anlagen) oder nicht (SLP-Anlagen).
- Hiernach **muss** monatliche Förderung um 5% verringert werden, **ohne dass** Zuschlagszahlungspflicht aussetzt! **Vollbenutzungsstunden laufen weiter und Förderung wird nicht entsprechend verlängert!**



Clearingstelle EEG/KWKG – 30. Fachgespräch

Sanktion bei Registrierungspflicht



Assessor jur. Christoph Weißenborn
Fachgebietsleiter EEG und KWKG,
BDEW

Sanktion bei Registrierungspflicht

- **§ 13a KWKG 2016:** Die Höhe der Zuschlagzahlung nach diesem Abschnitt verringert sich um 20 Prozent, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f EnWG übermittelt haben.
- Registrierungspflicht betrifft alle KWK-Anlagen jeglicher Leistung. Frist nach § 5 MaStRV: 1 Monat.
- Aber **§ 9 KWKG 2016:** Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine **pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom in Höhe von 4 Cent je Kilowattstunde für die Dauer von 60 000 Vollbenutzungsstunden** auszahlen lassen. (...) Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung an den Betreiber der KWK-Anlage auszuzahlen.
- Was gilt, wenn Anlagenbetreiber Antrag nach § 9 KWKG stellt, aber Anlage später als einen Monat nach Inbetriebnahme registriert?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Ass. jur. Christoph Weißenborn

BDEW

Abteilung Recht

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de